

Für die Zukunft gesattelt.

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Mobilität und Planung
am 26.09.2025

Agri-PV und Naturschutz im Kreis Warendorf

**Hinweise zur
Errichtung von
Agri-PV Anlagen**



1. Anlass

- Keine landesweiten Vorgaben zur Bewertung von naturschutzrechtlichen Eingriffen bei der Errichtung von Agri-PV-Anlagen
- Hinweise sollen als Maßstab für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen im Kreis Warendorf dienen

1. Anlass

Abgrenzung zur Freiflächenphotovoltaik (FFPV):

- Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Solarstrom-Produktion als Sekundärnutzung
- In der Regel keine überwindende Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Fläche



Quelle: Wikipedia.de



Quelle: Photovoltaik.eu

1. Anlass

Voraussetzungen der planungsrechtlichen Privilegierung
(§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB):

- Räumlich-funktionaler Zusammenhang zu land-, forstwirtschaftlichem oder gartenbaulichem Betrieb
- Grundfläche maximal 2,5 ha
- Pro Hofstelle eine Anlage



Quelle: Pnp.de

2. Naturschutzfachliche Einordnung

Eingriff in den Naturhaushalt

- In der Regel nur geringfügige Eingriffe erforderlich → keine separate Kompensation
- Auf Grünland → Kompensation in Höhe von 5 %
- Eingriffe > 500 m² → Bilanzierung und Kompensation nach „Warendorfer Modell“
- Ausgleich multifunktional
→ Landschaftsbild

Code Nr.	Biotoptypen	Bestand ÖWE/m ²	Neuanlage ÖWE/m ²	Bemerkungen
A	Erhöhung der Artenvielfalt/ Biodiversität			
A.1	Kiebitzinsel - dauerhafte Ackerbrache	1,5	1,5	nur innerhalb der Kiebitz-Kulisse des Kreises, 100 m zu Vertikalstrukturen, 0,5 - 1,5 ha, jährliche Bodenbearbeitung, ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz, Gelegeschutz auf umliegender Ackerfläche
A.2	Kiebitzinsel - alternierend wechselnde Ackerbrache	1,1	1,1	nur innerhalb der Kiebitz-Kulisse des Kreises, 100 m zu Vertikalstrukturen, 0,5 - 1,5 ha, auf zwei Flächen im gleichen Feldblock wechselnd, jährliche Bodenbearbeitung, ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz, Gelegeschutz auf umliegender Ackerfläche
A.3	Artenreiche Weg- und Feldraine	1,2	1,0	bei Neuanlage Breite >= 3 m, 1 m Bankettsstreifen abziehen, Verwendung Regio-Ansaatmischung oder Mahdgutübertragung, Ökologische Pflegegrundsätze
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster, Mauern)	0,0	0,0	auch baurechtlich genehmigte Gewächshäuser, Entsiegelung sh. Nr. 10.2
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen	0,1	0,1	
1.3	nicht überbaubare Flächen in Gewerbegebieten		0,2	
1.4	Begrünte Dachflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, übererdete Anlagen	0,2	0,2	
1.5	Unbefestigte Feld- und Waldwege	0,9	0,4	sh. auch Nr. A.3
1.6	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen - Solarparks	0,3	0,3	Details sh. "Solarparks und Naturschutz im Kreis WAF - Konzept zur Steuerung"

2. Naturschutzfachliche Einordnung

Eingriff in das Landschaftsbild

- In der Regel erhebliche Beeinträchtigung (§ 14 Abs. 1 BNatSchG, § 15 Abs. 2 BNatSchG)
- Kompensation durch Eingrünung, ggf. anderweitige Maßnahmen bei geringfügiger Beeinträchtigung
- Bewertung durch Fachgutachter
- Ausgleich/Ersatz innerhalb der Parkfläche nicht möglich



Quelle: Baden-Württemberg.de

2. Naturschutzfachliche Einordnung

Artenschutz

- Verbotstatbestände des allgemeinen sowie des besonderen und strengen Artenschutzrechtes aus § 39 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

und § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

3. Ausschlussbereiche

Errichtung von Agri-PV Anlagen grundsätzlich nicht zulässig in:

- Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten
- Geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen
- naturnahen Stillgewässern sowie Abgrabungsgewässern mit der Folgenutzung für den Naturschutz oder landschaftsbezogener Erholung
- Kompensationsflächen
- Flächen mit Vertragsnaturschutz



3. Ausschlussbereiche

Sonderfall Landschaftsschutzgebiet:

- Errichtung von privilegierten Anlagen im Landschaftsschutzgebiet möglich
- Befreiung von den Verboten der entsprechenden Verordnung gem. § 67 Abs.1 BNatSchG erforderlich
- Zustimmung des Naturschutzbeirates erforderlich
- nur bei vollständiger Eingrünung



Quelle: www.pcgameshardware.de

4. Einzureichende Unterlagen

- Artenschutzprüfung Stufe I inkl. Datenabfrage bei der UNB Warendorf inkl. allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen
- Artenschutzprüfung Stufe II Kartierung nach Methodenhandbuch inkl. ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen
- ausgefülltes Formular A: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
- Reduzierter LBP mit Fokus auf den Eingriff in das Landschaftsbild

**Landschaftspflegerischer Begleitplan /
Artenschutzprüfung**

Zur Errichtung und Betrieb einer Agri-PV-Anlage inkl. Trafostation

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

5. Naturschutzfachliche Basisvorgaben:

- Keine chemische Modulreinigung
- Keine nächtliche Beleuchtung
- Bei Einzäunung ist die Durchgängigkeit für Kleintiere zu beachten
- Keine Verwendung von Stacheldraht

Nach Möglichkeit:

- Fundamentlose Aufstellung der Module
- Erhalt bestehender Gehölze, Biotopstrukturen inkl. Pufferzonen und Kronentraufen

Hinweise zur Eingrünung

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

